

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Antje Möller und Manfred Mahr (GAL) vom 29.01.02**

### **und Antwort des Senats**

#### **Betr.: Abschiebungshaft und Strafhaft**

*Dem Koalitionsvertrag 2001 ist zu entnehmen, dass solche Strafgefangenen in einem gesonderten Vollzugsbereich untergebracht werden sollen, „gegen die eine Abschiebung nach Haftverbüßung angeordnet“ sei.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

- 1. Besteht bereits eine Konkretisierung dieser Pläne? Wenn ja: Wie sieht diese aus?*
- 2. Wo soll der gesonderte Vollzugsbereich räumlich angesiedelt sein?*
- 3. Wie hoch war in den Jahren 2000 und 2001 die Anzahl derjenigen Gefangenen, für die zukünftig die Verlegung in den gesonderten Vollzugsbereich in Betracht kommt? Wie hoch schätzt der Senat die Anzahl derjenigen, die zukünftig von der beabsichtigten Veränderung betroffen sind?*
- 4. Was soll den gesonderten von dem normalen Vollzugsbereich unterscheiden, d. h., welche rechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Strafvollzuges (Strafvollzugsgesetze, bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften, Hamburger allgemeine Verfügungen) sollen in diesem Fall nicht berücksichtigt werden?*
- 5. Nach gegenwärtiger Praxis kommt auch dann eine Verbüßung in Haftanstalten des offenen Vollzuges in Betracht, wenn die Aufenthaltsbeendigung nach Ende der Strafhaft feststeht. Ist eine Änderung dieser Praxis beabsichtigt? Wenn ja: Welche Zielsetzung soll eine solche Änderung haben?*
- 6. Die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung ist nach geltender Rechtslage insbesondere dann nicht selbstverständlich, wenn familiäre Bindungen zu deutschen Staatsangehörigen bestehen. Ist die Verbringung in den gesonderten Vollzugsbereich auch beabsichtigt, wenn die Betroffenen Rechtsmittel gegen eine Ausweisungsverfügung erhoben haben? Wenn ja: Warum?*

Die Justizbehörde hat bisher keine Entscheidung über eine gesonderte Unterbringung von Strafgefangenen, die nach der Haftverbüßung abgeschoben werden sollen, getroffen. Diese Gefangenen werden in die Strafvollzugsanstalten entsprechend der Verbüßungszeit, der individuellen Missbrauchsgefahr, der persönlichen Stabilität und der vollzuglichen Perspektive eingewiesen.

- 7. Wie hat sich die Anzahl der Abschiebungshaftplätze in den Jahren 1998 bis 2001 entwickelt und auf welche Haftanstalten verteilten sich diese?*

Seit 1997 standen für erwachsene männliche Gefangene 100 Haftplätze in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor und der Untersuchungshaftanstalt, für weibliche Gefangene bis zu zehn Haftplätze in der Frauenabteilung der Untersuchungshaftanstalt und für männliche Jugendliche zehn Haftplätze in der Jugendanstalt Hahnöfersand zur Verfügung. Diese Kontingente wurden im Rahmen des Möglichen situationsbedingt und zeitlich befristet dem aktuellen Bedarf angepasst.

8. *Wie hat sich in den Jahren 1998 bis 2001 die Anzahl der Personen entwickelt, die sich nach § 57 Absatz 1 und 2 AuslG in Abschiebungshaft befinden? Wie hoch ist der Anteil derjenigen, gegen die auf der Grundlage von § 57 Absatz 2 Satz 2 AuslG Abschiebungshaft verhängt wurde?*

Die Anzahl der Abschiebungshaftgefangenen gemäß § 57 Absatz 1 und 2 Ausländergesetz lag in dem abgefragten Zeitraum jeweils zwischen 75 und 125.

Eine gesonderte statistische Erfassung der Anordnung der Abschiebehaft gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 Ausländergesetz erfolgt nicht.

9. *Ist eine Veränderung der Abschiebungshaftkapazitäten beabsichtigt? Wenn ja, welche und warum?*

Die Abschiebungshaftkapazitäten unterliegen ständiger Überprüfung. Es wird kurzfristig auf die Notwendigkeit von Veränderungen reagiert.